

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	34 (1936)
Heft:	4
 Artikel:	Vermessungsgrundlagen und Güterzusammenlegungen im Kanton Bern
Autor:	Hünerwadel, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-195959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldungen, Alpen und Weiden bergen vielfach die Grundstücke wegen ihrer unregelmäßig verlaufenden Grenzen, ihrer ungünstigen Form, der unvermäßigen Belastung mit Dienstbarkeiten Nachteile in sich, die der baulichen Entwicklung bzw. einer rationellen Bewirtschaftung hindernd sind.

(Schluß folgt.)

Vermessungsgrundlagen und Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Vortrag von Kantonsgeometer Werner Hünerwadel
gehalten anlässlich des Vortragszyklus über Güterzusammenlegungen
veranstaltet vom Bernischen Geometerverein.

Grundlage aller Projektierungsarbeit im Bodenverbesserungswesen ist eine Vermessung. Vorgängig der Durchführung einer Güterzusammenlegung muß der bisherige Besitzstand, müssen die bisherigen Eigentumsverhältnisse bekannt und in Plänen dargestellt sein.

Es ist daher notwendig, daß ich Ihnen zuerst einen Ueberblick vermittele über die Entwicklung und den heutigen Stand des Vermessungswesens in unserem Kanton.

Aus früheren Jahrhunderten kennen wir nur unzusammenhängende Pläne über größere Güter, Herrschaftsgüter, Klostergüter usw.

Gemeindeweise durchzuführende Vermessungen, die alle Grundstücke umfassen, wurden erstmals vor ca. 100 Jahren angeordnet und zwar in dem durch den Wienervertrag von 1815 zum Kanton Bern gekommenen Landesteil, also im Jura.

Alle Grundstücke wurden vermacht. Es wurden einheitliche geodätische Grundlagen, Triangulationen, geschaffen und die Vermessungswerke darauf basiert. Die Aufnahmen wurden mit der Kippregel, also nach der Meßtischmethode, ausgeführt. Die Dörfer sind in der Regel im Maßstab 1 : 500, der landwirtschaftlich bebaute Boden im Maßstab 1 : 1000 und die Wälder und Weiden im Maßstab 1 : 2000 kartiert.

In kluger Weise hat die damalige gesetzgebende Behörde den Gemeinden die Kostentragung erleichtert. In besonderen Dekreten von 1838 und 1845 wird bestimmt, daß der Staat die Kosten der Katastervermessung im Jura vorschieße. Die Gemeinden hatten die Vorschüsse innert 10 Jahren zinsfrei zurückzuerstatten. Die jährlichen Rückzahlungsraten wurden von den Gemeinden an die Staatskasse entrichtet und die Gemeinden ihrerseits mußten den Betrag von den Grundeigentümern gleichzeitig mit der Grundsteuer einfordern und zwar zu $\frac{1}{2}$ nach Grundsteuerschatzung, zu $\frac{1}{4}$ nach der Fläche und zu $\frac{1}{4}$ nach der Anzahl der Parzellen, die der Grundeigentümer besaß. Diese Dekrete sind noch heute in Kraft und haben sich günstig ausgewirkt.

Es dauerte wohl ein halbes Jahrhundert, bis alle 150 Gemeinden des Jura ihre Vermessungswerke hatten.

Wir ersehen aus jenen Plänen, daß in vielen Gebieten des Jura eine sehr starke Zerstückelung des landwirtschaftlich bebauten Bodens schon damals vorherrschte.

Im alten Kantonsteil waren in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts einige Forstvermessungen durchgeführt worden. Katastervermessungen, wie im Jura, gab es noch keine.

In den sechziger Jahren schlossen sich 11 Kantone zum sog. Geometerkonkordat zusammen, das seine Geometerkandidaten gemeinsam prüfte, patentierte und ihnen dann Freizügigkeit für die Ausführung amtlicher Vermessungen in diesen Kantonsgebieten gewährte. Im Jahre 1867 erklärte der Kanton Bern den Beitritt zu diesem Konkordat.

Im selben Jahr erließ er ein Vermessungsgesetz, welches alle Gemeinden des alten Kantonsteils verpflichtet, die Katastervermessung durchzuführen.

Der Staat kargte in der Folge nicht mit dem Aufstellen von Dekreten und Vorschriften. Leider aber kam im Vermessungsgesetz von 1867 der Grundsatz: „Wer befiehlt, zahlt“, nicht mehr zum Ausdruck. Der Staat übernahm nur die Erstellung der Triangulation und die Verifikation der Vermessungswerke. Die Gemeinden hatten alles Uebrige allein zu bestreiten. Die Vermessungspreise waren zwar niedrig, wurden aber immerhin zum voraus in Verträgen festgesetzt. Daran konnten also die Gemeinden nicht weiter sparen. Es ist daher wohl erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, daß die Gemeindebehörden und die privaten Grundeigentümer an der Vermarchung sparten. Anstatt richtig behauene Marchsteine zu verwenden, benutzte man allerlei Feldsteine, Kieselsteine aus Flüssen und dergleichen. Die Geometer konnten wohl zu besserer Vermarchung ermahnen, waren aber oft gezwungen, schlechte Vermarchung anzunehmen, wenn sie mit ihrer Vermessungsarbeit vorwärts kommen wollten.

Wenn trotz solcher Schwierigkeiten und trotz geringer Bezahlung die bestehenden Vermessungswerke unserer Gemeinden im allgemeinen gute und noch heute brauchbare Arbeiten sind, so wollen wir das der Geometergeneration von damals und ihrem Personal dankbar anerkennen. Wenn da und dort beim Gebrauch der Pläne und bei Anlaß von Nachführungen Mängel oder Unvollständigkeiten, oder auch gar Fehler entdeckt werden, so wollen wir das nicht an die große Glocke hängen und aufbauschen, sondern still beheben und zu korrigieren suchen. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht an alle und insbesondere an unsere jungen Kollegen zu appellieren.

Der mittlere Kantonsteil ist nun auf Grund des Gesetzes über das Vermessungswesen von 1867 vollständig vermessen. Vor zwei Jahren ist die letzte Gemeindevermessung abgeliefert worden. Es hat also beinahe 70 Jahre gedauert, bis auch diese rund 300 Vermessungswerke vollendet waren.

Der Hauptzweck der Vermessungen, im Jura wie im alten Kantonsteil, war, Grundlagen für richtigen und gerechten Steuerbezug zu erhalten. Daneben dienten die Vermessungswerke manchen Zwecken der

Gemeinde- und der Staatsverwaltung, sowie auch der Privatwirtschaft. An die Verwendung der Vermessungswerke als Bestandteil eines Grundbuches mit seinen Rechtswirkungen, wie sie durch das Z.G.B. nun festgelegt sind, dachte damals wohl niemand.

Schon in den 90er Jahren trafen das kantonale Vermessungsbureau, die Regierung und der Große Rat die Vorarbeiten für die Weiterführung der Vermessung im Oberland. In zwei Gemeinden, Sigriswil und Kandergrund, wurden sog. Probevermessungen durchgeführt. Es sollten dabei die Vermessungsmethoden gefunden und erprobt werden, die sich für die Katastervermessungen von Gebirgsgemeinden eignen. Aufnahmen durch Polarkoordinaten mit optischer Distanzmessung, sowie die Photogrammetrie wurden ausprobiert und gute Resultate erzielt. Das sind Dinge, über die heute jeder Geometer Bescheid weiß und über die Vorschriften und Weisungen bestehen. Im Ausbildungsprogramm nehmen diese Disziplinen mit Recht einen großen und wichtigen Platz ein. In der Ausbildung für Photogrammetrie geht man vielleicht schon etwas zu weit, wenn man bedenkt, daß auf 260 private Geometerbureaux nur 4 private Photogrammeterbureaux entfallen.

Zur selben Zeit, da die Behörden des Kantons Bern daran gingen, auf Grund der Erfahrungen aus den Probevermessungen Vorschriften für die Vermessung der Gebirgsgemeinden aufzustellen, begannen in den eidg. Räten die Beratungen über das Schweiz. Zivilgesetz. Dieses Gesetz führte das Grundbuch ein und verlangte als Bestandteil desselben eine Parzellarvermessung, also die Grundbuchvermessung.

Damit war das für den Kanton Bern bereits bestehende Obligatorium für die Durchführung der Gemeindevermessung in der eidg. Gesetzgebung bestätigt und darüber hinaus die Kostentragung neu geregelt.

In der Folge wurden verschiedene bereits vermessene Gemeinden des Jura, deren Vermessungswerke sehr lange Zeit nicht mehr nachgeführt worden waren, auf Grund der eidg. Vorschriften neu vermessen. Es waren hauptsächlich Gemeinden in der Ajoie, wo allgemein eine starke Zerstückelung des Grundbesitzes besteht. Auch in andern Kantonen wurden solche Gebiete einer Neuvermessung unterzogen. Man erhielt dabei unter Verwendung neuzeitlicher Instrumente und mit den modernen Methoden gute Vermessungswerke; sie konnten aber trotzdem nicht befriedigen. Die Anzahl der Grundstücke und damit die Anzahl der Grundbuchblätter wurde nicht oder nur wenig vermindert. Vermarchen mußte man die vielen und zum Teil unzweckmäßig geformten Grundstücke doch. Eine Verbesserung für den landwirtschaftlichen Betrieb resultierte nicht. In den neuen Plänen fand man bloß einen unbefriedigenden Zustand bestätigt und neu dargestellt.

Die kantonalen und die eidg. Behörden erkannten diesen Mangel und durch Bundesratsbeschuß vom 23. März 1918 wurde verfügt, daß die Grundbuchvermessung über Gebiete, die einer Zusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen werden sollen, nachdem die Zusammenlegung durchgeführt ist. Dieser Beschuß stoppte die Neuvermessungen in solchen Gebieten.

Die Kantone hatten aber das Bedürfnis, die schon vorhandenen Vermessungswerke, wie wohl diese nicht für die Zwecke des Grundbuches erstellt waren, der Grundbuchführung dienstbar zu machen. Mit Bewilligung der Bundesbehörden wurden im Kanton Bern nun die Vermessungswerke ergänzt und auf den neuesten Stand nachgeführt. Sie konnten dann, nachdem man sie auch noch mit dem Grundbuch verglichen hatte und die Uebereinstimmung hergestellt war, als Grundbuchvermessungen anerkannt und in Gebrauch genommen werden. Sie sind aber nur provisorisch anerkannt. Es kann jederzeit, wenn sich das Bedürfnis zeigt, eine Neuvermessung angegeht werden. In der Regel sind es Gemeinden mit arger Zerstückelung des Grundbesitzes und schlechter Vermarchung, die dieses Bedürfnis empfinden werden und dann ist vorerst die Güterzusammenlegung durchzuführen.

Bei den Umarbeitungen und Ergänzungen konnten in manchen Gegenden, insbesondere im Jura, verschiedene Grundstücke desselben Eigentümers vereinigt werden, soweit nämlich, als sie aneinander stoßen und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Viele Grundeigentümer hatten wohl die Nachteile der starken Zerstückelung erkannt und gefühlt und setzten dann alles daran, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die neben ihren Grundstücken liegenden Parzellen zu erwerben. Auch heute gibt es Landwirte, die sich so zu helfen suchen. Freilich ist das auch eine Art Zusammenlegung, sie kann mit der Zeit zu größeren zusammenhängenden Grundstücken führen. Es ist aber vor allem eine sehr kostspielige Methode, denn es fehlt nirgends an wohlmeinenden Mitmenschen, die solche Gelegenheiten den andern mißgönnen und ihnen den Erwerb der Nachbargrundstücke erschweren. Die zugekauften Parzellen werden dann in der Regel zu teuer bezahlt. Bei den durch Zusammenkaufen entstandenen größeren Grundstücken verschlechtern sich auch meist noch die Grundstücksformen und die Wegverhältnisse erfahren keine Verbesserung. Die Vorteile der Arrondierung sind beeinträchtigt und können sich nie voll auswirken, so lange nicht auch solche Grundstücke mit in eine Güterzusammenlegung einbezogen werden.

Im Oberland wurden seit in Kraft treten des Z.G.B. auch einige Gemeinden vermessen. In neuester Zeit kommt dort auch die photogrammetrische Methode zur Anwendung. Von den 50 Gemeinden des Oberlandes sind zur Zeit 10 vermessen, 40 Gemeinden und zwar meist, sehr große, harren noch der Vermessung. Das mag ein Trost sein für die heranwachsende Geometergeneration. Denn gerade dort brauchen wir noch junge, unverbrauchte Kräfte. Junge Leute, die gewillt sind, nicht allein im Sport, sondern auch bei der Arbeit einige Strapazen auf sich zu nehmen. Wir brauchen junge Leute, deren Ideal es ist, den Existenzkampf in Gottes freier Natur auszufechten.

Gestützt auf die Erfahrungen aus dem Jura hat der Große Rat im Jahre 1930 ein Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung erlassen. Es sollen den Gemeinden, die noch nicht vermessen sind, oder neu vermessen werden müssen, staatliche Vorschüsse gewährt

werden und zwar mit günstigen Rückzahlungsbedingungen, ähnlich wie dies im Jura schon vor 100 Jahren geschehen ist. Gegenwärtig allerdings ist es schwer, die Gemeinden des Oberlandes zur Durchführung der Vermessung zu bewegen. Die Zeiten müssen aber wieder besser werden und dann gibt es Arbeit.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so stellen wir fest, daß heute alle Gemeinden, von Boncourt, an der französischen Grenze, bis auf die Linie Stockhornkette-Thun-Hohgant Vermessungswerke besitzen. Es sind also über alle zusammenlegungsbedürftigen Gebiete Pläne vorhanden, die den gegenwärtigen Besitzstand ausweisen und als Grundlage für die Durchführung von Güterzusammenlegungen benutzt werden können. Das ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Selbstverständlich ist auch ein Nachteil dabei. Wir erkennen ihn gleich, wenn wir die Verhältnisse in andern, noch zu vermessenden Kantonen betrachten. Dort ist noch nichts vorhanden. Die Grundbuchvermessung ist gesetzlich vorgeschrieben, sie darf aber nicht durchgeführt werden, bevor die Güterzusammenlegung erfolgt ist. Somit ist dort auch die Durchführung der Zusammenlegung obligatorisch. Allerdings muß zuerst der alte Besitzstand aufgenommen werden, was Kosten verursacht, die unseren Unternehmen erspart sind. Uns fehlt also das Druckmittel, das sich wie folgt ausdrücken läßt: „Ihr müßt eine Vermessung machen lassen, aber ihr müßt zuerst die Zusammenlegung durchführen.“

Wir sind somit mehr als anderwärts auf die Einsicht der Mehrzahl der Grundeigentümer angewiesen, wenn ein Güterzusammenlegungsunternehmen zustandekommen soll.

Betrachten wir nun die Entwicklung des Güterzusammenlegungswesens im Kanton Bern.

Im Jahre 1876 stellten einige Großräte, darunter Herr Geometer Luder sen. in Burgdorf, einen Antrag, der Große Rat möchte den Regierungsrat einladen, ein Landbau- oder Flurgesetz auszuarbeiten und dem Großen Rat zur Begutachtung vorzulegen.

Im Juni 1877 reichte der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Oberaargaus an den hohen Regierungsrat des Kantons Bern, z. h. des Großen Rates eine Petition ein. Ich will Ihnen einiges daraus unterbreiten. Es heißt da:

„Am Wohl und Weh der Landwirtschaft sind nicht bloß die Bauern, sondern alle, Reich wie Arm, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, Handwerker wie Gelehrte, beteiligt. Möglichst großer Ertrag des Bodens ist ein reicher Segen für alle Volksklassen, während Fehljahre auch für diejenigen ein Unglück sind, die keinen Acker bebauen.

Der Ertrag des Bodens hängt aber bekanntlich nicht nur von tellurischen Einflüssen, der Gunst oder Ungunst des Himmels, sondern wesentlich auch davon ab, daß dem Landwirt die Möglichkeit gegeben sei, seine Grundstücke ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Geld möglichst fruchtbringend zu bewirtschaften und dieselben ganz und ungehindert zu benutzen.

Der vorteilhaften Bewirtschaftung und vollen Benutzung des

Grundbesitzes stehen aber nur zu oft noch lästige Hindernisse entgegen. Wir erinnern beispielsweise an die im Laufe der Zeit entstandene planlose Einteilung der Felder, an die ins Unendliche gehende Zerstückelung der Parzellen und die mit beiden verbundenen zahllosen Dienstbarkeiten, wie Fahr- und Fußwegrechte, Radwenden, Tretrechte, mitunter auch Flurzwang und unzweckmäßige Wasserleitungen etc. Es gibt Gegenden, wo die Zersplitterung der Grundstücke so ins Aschgraue vorgeschritten ist, daß man eine Unzahl von Parzellen antrifft, die — wenn auch mitunter sehr lang — so schmal sind, daß es buchstäblich unmöglich wäre, darauf einen Wagen zu wenden.

Eine rationelle Flureinteilung und Weganlage, sowohl als die Zusammenlegung von Grundstücken des nämlichen Eigentümers auf der gleichen Zelg (Feld), sind aber in den allermeisten Fällen, schon wegen den aufhaftenden Pfandrechten usw., unmöglich, so lange nicht ein spezielles Gesetz den Weg dazu ebnet. Wir kennen denn auch im ganzen Kanton nur zwei einzige Fälle, wo dieses Ziel bis jetzt erreicht wurde, an beiden Orten aber erst nach jahrelangen Anstrengungen.“

Im November desselben Jahres erneuerten einige Mitglieder des Großen Rates ihren Antrag vom Vorjahr.

Es ist dann auch ein Gesetzesentwurf nach Muster anderer Kantone (St. Gallen, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Zürich) ausgearbeitet, im Jahre 1882 durchberaten und gutgeheißen worden.

Es war eine vollständige, logisch und gut aufgebaute Gesetzesvorlage. Ich erwähne hier nur drei Bestimmungen daraus, die besonders interessieren dürften:

Für das Zustandekommen eines Unternehmens war die Zustimmung der Mehrheit der Grundeigentümer erforderlich, die auch den größeren Teil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwert, besitzen mußten.

Art. 4 lautet: „Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 5—9 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbeteiligte wählbar sind.“

Ich kenne keinen Fall, wo Nichtbeteiligte in eine Flurkommission gewählt worden wären, obwohl das manchmal ganz gut täte. Unsere neue Gesetzgebung verbietet das zwar nicht, bringt aber diesen Gedanken auch nicht speziell zum Ausdruck.

In Art. 7 des Entwurfs von 1882 ist gesagt: „Das Beitragsverhältnis wird für die der Flurgenossenschaft beigetretenen nach den Bestimmungen der Statuten, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnis des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die letzteren dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt.“

Das scheint mir allerdings eine unglückliche Bestimmung zu sein. Es geht wohl nicht an, daß man die dem Unternehmen freiwillig Beigetretenen anders behandelt, als diejenigen, die zwangsweise mitmachen müssen. Heute macht man auch wirklich bei der Kostenverteilung keinen solchen Unterschied.

Das Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 7. Mai 1882 verworfen.

Im folgenden Jahr erließ der Große Rat ein Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen. Es sollte das ein Ersatz für das verworfene Flurgesetz sein, doch waren ihm keine namhaften Erfolge beschieden.

Es gelang zwar den Bemühungen des Herrn Geometer Luder, in Verbindung mit einigen einsichtigen Landwirten, eine Güterzusammenlegung im Rüedtliggenfeld durchzuführen. Weil die entsprechenden Gesetzesbestimmungen fehlten, mußten alle beteiligten Grundeigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung des Unternehmens bezeugen. Man kann sich vorstellen, welcher Zeit und Geduld es bedurfte, bis man alle unter einem Hut hatte. Es war unter diesen Umständen auch nur möglich, verhältnismäßig kleine Gebiete, man nannte sie damals Fluren, in ein Unternehmen einzubeziehen, etwa 100 bis 200 ha. Wäre man weiter gegangen, so hätte man niemals alle Unterschriften erhalten können.

Die Statuten, Pläne und Voranschläge wurden der Regierung zur Genehmigung unterbreitet, ebenso der Neuzuteilungsentwurf. Subventionen gab es keine, aber die Handänderungsgebühren wurden erlassen.

Weil das Dekret von 1883 die gewünschte Wirkung nicht tat, wurde 1892 ein neuer Vorstoß gemacht; diesmal waren es die Herren Großräte Rudolf Leuch und Ferdinand Affolter, die eine Motion stellten, der Regierungsrat werde eingeladen, an Stelle des im Jahre 1882 vom Volk verworfenen Entwurfes betreffend das Flurgesetz eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Wiederum machten sich die zuständigen Amtsstellen hinter die Aufgabe. Man versuchte gewisse Bestimmungen abzuändern oder wegzulassen, von denen man glaubte, sie hätten vor 10 Jahren zum ablehnenden Volksentscheid Anlaß gegeben.

Die Aufgabe war etwas erleichtert, weil innert dieser 10 Jahre ein „Bundesbeschuß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund“ erlassen worden war, aus dem dann im Jahre 1893 ein Bundesgesetz unter dem nämlichen Titel zustande kam. Nach diesem Gesetz entrichtet der Bund an Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens, oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zweck haben, Beiträge bis zu 40% der Gesamtkosten unter der Bedingung, daß auch der Kanton, die Gemeinde oder die Korporation in der Regel mindestens ebenso hohe Beiträge leistet.

Eine entsprechende Bestimmung finden wir dann auch in Art. 17 des regierungsrätlichen Entwurfes zum Flurgesetz.

Eine Einschränkung gegenüber dem Entwurf von 1882 lag darin, daß für das Zustandekommen einer Flurgenossenschaft die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Grundeigentümer verlangt ist und diese gleichzeitig zwei Dritteile des Steuerwertes der beteiligten Grundstücke ausweisen müssen. Es sollte damit verhindert werden, daß einerseits

die großen Grundeigentümer die kleinen vergewaltigen, daß aber andererseits nicht eine Koalition der kleinen Besitzer die großen majorisieren könne. Man soll ja im übrigen von den größern Grundbesitzern etwas mehr Einsicht und Weitblick verlangen dürfen.

In der Botschaft des Großen Rates an das Bernervolk finden wir den Satz:

„Nur auf dem Gesetzeswege können die verschiedenen, einer vorteilhaften Benützung des Grundbesitzes entgegenstehenden Hindernisse rationell beseitigt, die Ertragfähigkeit des Bodens gesteigert, sowie die Lage der Landwirtschaft verbessert werden und zwar nun im ganzen Umfange des Kantons, denn das neue Gesetz findet, nachdem durch die Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 der Jura dem alten Kantonsteil gleichgestellt worden ist, auf jenen ebenfalls Anwendung.“

Leider war auch diesem Gesetzesentwurf dasselbe Schicksal beschieden, wie dem von 1882; er fiel in der Volksabstimmung vom 1. März 1896 durch.

Wenn in der Folge trotz des ablehnenden Volksentscheides einsichtige Männer sich an die Durchführung von Güterzusammenlegungen heranwagten, so ist das ein Beweis dafür, daß der gute Gedanke immer noch lebendig blieb. Wiederum war es Herr Geometer Luder in Burgdorf, der mit Engelsgeduld allen Schwierigkeiten zum Trotz Güterzusammenlegungen zustande brachte, so z. B. in Kernenried und Niederösch.

Im Jahre 1904 wurde zum drittenmal, damals von Herrn Großrat Weber und 32 Mitunterzeichnern eine Motion eingebracht, die den Regierungsrat einlädt, an Stelle der am 3. Mai 1882 und am 1. März 1896 verworfenen Entwürfe betreffend die Flurgesetzgebung eine neue Vorlage einzureichen.

Wiederum wurde ein Entwurf vom kantonalen Vermessungsbureau ausgearbeitet und von der kantonalen Baudirektion dem Regierungsrat unterbreitet; zu diesem Entwurf hatte sich die Landwirtschaftsdirektion in zustimmendem Sinne geäußert. Gegenüber dem Entwurf von 1896 waren nur unbedeutende Änderungen vorgenommen worden.

Der Entwurf ging dann aber nicht an den Großen Rat weiter. Das damals im Entstehen begriffene Z.G.B. sah bereits Bestimmungen vor, wonach Bodenverbesserungen gemäß dem Willen einer Mehrheit und gegen den Willen einer Minderheit durchgeführt werden können.

Auf diese Bestimmungen basierend, konnten im Bernischen Einführungsgesetz zum Z.G.B. dann endlich 1912 die Vorschriften über die Durchführung von Güterzusammenlegungen untergebracht und damit erreicht werden, was man s. Zt. mit den Flurgesetzen erreichen wollte.

Wir finden die bezügl. Bestimmungen in den Art. 87—99 des Einführungsgesetzes. Leider aber sind diese Artikel nicht sehr glücklich abgefaßt. Man spürt heraus, daß die damaligen Gesetzgeber im Güterzusammenlegungswesen nicht durch waren; das wird jeder, der sich in die Materie vertieft und darin gearbeitet hat, empfinden. Es bedurfte

denn auch allerhand Interpretationskünste, um ein Verfahren herauszukristallisieren, nach dem nun gearbeitet werden kann.

Es ist z. B. im Einführungsgesetz verlangt, daß Statuten, Plan und Kostenvoranschlag aufgestellt, öffentlich aufgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, der Plan aber bereits die neue Einteilung enthalten soll. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Eine neue Einteilung kann erst projektiert werden, nachdem eine Menge anderer Arbeiten durchgeführt sind, wie Bonitierung, Projektierung des Wegnetzes etc. Alle diese Arbeiten können erst vorgenommen werden, nachdem die Flurgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit erhalten hat und dies wiederum ist von der Genehmigung durch den Regierungsrat abhängig.

(Schluß folgt.)

Schweizerischer Geometerverein. Geschäftsbericht für das Jahr 1935.

1. Allgemeines.

Nöte in unserem Berufsstande beginnen sich anzuseigen. Einmal durch eine starke Herabsetzung der Einlagen des Bundes in den Grundbuchvermessungsfonds, dann durch eine Verminderung der öffentlichen Mittel in Kantonen und Gemeinden und nicht zuletzt durch eine Überfüllung des Berufsstandes. Der letzte Umstand wird ein besonderes Augenmerk erfordern, denn wenn im Drange nach Betätigung immer mehr neue Betriebe eröffnet werden sollten, würde sich das zum Schaden des Berufsstandes und der Volkswirtschaft auswirken. Nicht weniger als drei Tarife, welche von den Behördevertretern und unserer Taxationskommission im Berichtsjahr bereinigt worden waren, lagen der Hauptversammlung vor. Da die Geometerbetriebe nicht kapital- sondern arbeitsorientiert sind, das Einkommen des Betriebsinhabers aus der geleisteten Arbeit entspringt, ist die Gestaltung der Tarife und deren Ansätze von lebenswichtiger Bedeutung für unseren Berufsstand. Wenn bei diesen Revisionen verschiedene berechtigte Wünsche offenblieben, so durften wir nicht vergessen, daß angesichts der politischen Ereignisse und der wirtschaftlichen Wandlungen unserer Zeit es mehr denn je unsere Pflicht war, nicht nur die Interessen des eigenen Standes zu wahren, sondern auch die Probleme unseres Gesamtvolkes in Be tracht zu ziehen.

2. Mitgliederbewegung.

Im Berichtsjahr hat der Verein folgende Mitglieder durch den Tod verloren: Louis Bourgois, Reconvilier; Ernst Keller, Bern; Carlos G. Lehmann, Tornquist (Argentinien); Huber Karl, Locarno-Minusio. Weiter sind zwei Männer abberufen worden, welche in naher Beziehung zum Vermessungswesen standen: die Herren Prof. C. Zwicky, Zürich, und Prof. Chenaux, Villeneuve. Ihnen allen wird der Verein ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitgliederbewegung zeigt folgendes Bild:

Mitgliederbestand Ende 1934	468
Im Berichtsjahre ausgetreten	8
verstorben	4
Rückgang	12
Neueintritte	10
Mitgliederbestand am 31. Dez. 1935	466